



Satzung

des Stadtsportverbandes der Kreisstadt Siegburg e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Stadtsportverband der Kreisstadt Siegburg e.V., im folgenden kurz Verband genannt, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Sportvereinen der Stadt Siegburg und führt den Namen „Stadtsportverband der Kreisstadt Siegburg e.V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Siegburg und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Register-Nr. 40 VR 1198 geführt. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des LandesSportBundes NRW e.V. (LSB, Stand: 02.06.2007) ist der Verband ordentliches Mitglied des LSB und juristisch selbständig.
- (2) Der Verband wurde als Zweckverband des Sports gegründet. Er konstituierte sich am 15.12.1981 und vereinigt die anerkannten Sportvereine in der Stadt Siegburg, soweit diese dem LSB angeschlossen sind.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nimmt sich der Anliegen der Sportvereine bei der Förderung und Pflege des Sports an. Er ist Bindeglied zwischen den Sportvereinen und der Stadt.
- (4) Zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 hat der Verband vorwiegend folgende Aufgaben:

Der Verband

- a. fördert, koordiniert und sichert die Zusammenarbeit der Sportvereine.
- b. vertritt die gemeinsamen Interessen der ihm angehörenden Vereine gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit, soweit dies nicht durch den einzelnen Verein geschieht.
- c. berät die zuständigen Stellen in allen Fragen des Sports.
- d. wirkt koordinierend bei der Aufstellung von Benutzungsplänen für alle Sportstätten der Stadt mit.
- e. führt Stadtmeisterschaften durch.
- f. ergreift geeignete Maßnahmen, die das Verständnis für den Sport fördern und dem sportlichen Leben in der Stadt neue Impulse geben.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Alle Sportvereine der Stadt, die einem Fachverband des LSB angehören, können durch Beitrittserklärung ordentliches Mitglied des Verbandes werden.
- (2) Sportvereine und Gemeinschaften, die nicht den vorgenannten Verbänden angehören, können einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller gegen diesen Entscheid die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
- (3) Der Verband erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. durch Austritt. Der Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem Verband kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
 - b. durch Auflösung des Verbandes.
 - c. durch rechtskräftigen Ausschluss eines Vereins aus dem LSB oder einem seiner Fachverbände.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, oder die Verbandsinteressen verstoßen hat bzw. verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
 - e. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis und alle Rechte gegenüber dem Verband.

§ 3 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung.
 - b. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig ist, besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Vorstandes. Jeder Verein mit bis zu 200 Mitgliedern hat bei der Mitgliederversammlung 1 Stimme, bei 201 bis 500 Mitgliedern hat ein Verein 2 Stimmen, bei 501 bis 1.000 Mitgliedern 3 Stimmen und ab 1.001 Mitglieder 4 Stimmen. Die auf einen Verein entfallenden Stimmen können von einem oder mehreren Vereinsvertreter(n) zusammen abgegeben werden. Die aktuelle Mitgliederzahl richtet sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Grundlage ist der Erhebungsbogen des LSB.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aufgaben und Richtlinien des Verbandes im Sinne der Satzung.
- (4) Zu jeder ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (5) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Diese müssen alle verschiedenen Vereinen angehören. Der geschäftsführende Vorstand und bis zu 6 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Von den Vorstandsmitgliedern dürfen jeweils 2 dem gleichen Verein oder der gleichen Sportart angehören.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Anweisung des Vorstandes. Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand definiert. Die Bestellung von Kassenprüfern obliegt der Mitgliederversammlung.

- (11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 4 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und den Delegierten mit der Einladung zu gehen.

§ 5 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedsvereine erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere ordnungsgemäß einzuberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedsvereine. Für den Fall der Auflösung des Verbandes bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Verbandes abwickelt. Das nach Bezahlen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist der Stadt Siegburg zu übertragen. Diese hat es für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.03.2018 genehmigt und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Siegburg, den 21. März 2018